



OV Gräfelfing

Satzung

§ 1 Name und regionale Zuständigkeit

Die Organisation führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Kurzbezeichnung: GRÜNE) Ortsverband Gräfelfing. Sie ist Ortsverband im Kreisverband München-Land, im Landesverband Bayern und im Bundesverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE). Die regionale Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Gräfelfing im Landkreis München.

§ 2 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind die Gesamtheit der Mitglieder, die Ortsversammlung und der Ortsvorstand.

§ 3 Ortsversammlung

- (1) Die Ortsversammlung ist öffentlich und soll möglichst alle zwei Monate stattfinden. Sie findet mindestens alle zwei Jahre zur Wahl des Ortsvorstandes statt, des Weiteren auf Beschluss des Ortsvorstandes, der Ortsversammlung oder auf Antrag von mindestens einem Sechstel der Mitglieder.
- (2) Soweit durch Satzung oder Gesetz nicht anders geregelt, sind die Ortsversammlungen mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen können per E-Mail erfolgen. Mitglieder, die das wünschen, erhalten jedoch eine briefliche Einladung.
- (3) Die Ortsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist.
- (4) Die Ortsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Ortsvorstandes
 - Beschlussfassung über die Satzung
 - Aufgaben nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung
- (5) Die Ortsversammlung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied hat Rede-, Stimm- und Antragsrecht. Nicht-Mitglieder haben Rederecht.

§ 4 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern: einem/r Sprecher/in, einem/r Schriftführer/in und einem/r Kassierer/in.
- (2) Vorstandswahlen sind geheim. Für jedes der drei Ämter erfolgt eine gesonderte Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Mandatsträger/innen auf Landes-, Bundes- und Europaebene können nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (5) Vorstandsmitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

§ 5 Aufgaben und Zuständigkeit des Ortsvorstandes

- (1) Aufgaben des Ortsvorstandes sind die Vorbereitung und Einladung der Ortsversammlungen und die Führung der Geschäfte. Der Ortsvorstand ist an die Beschlüsse der Ortsversammlung gebunden. Ferner entscheidet der Ortsvorstand über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 6 Abs.2).
- (2) Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband nach außen. Pressemitteilungen, die im Namen des Ortsverbandes abgegeben werden, bedürfen der Zustimmung des Ortsvorstandes.
- (3) Politische Entscheidungen kann der Ortsvorstand nur dann treffen, wenn die nächste Ortsversammlung nicht abgewartet werden kann. Jeder derartige Beschluss muss der nächsten Ortsversammlung bekanntgegeben werden.
- (4) Finanzwirksame Entscheidungen, die nicht der Erledigung der laufenden Geschäfte dienen, kann der Vorstand nur dann treffen, wenn die nächste Ortsversammlung nicht abgewartet werden kann. In solchen dringenden Fällen kann der Ortsvorstand über bis zu 200 € verfügen. Jeder derartige Beschluss muss der nächsten Ortsversammlung bekanntgegeben werden.
- (5) Der/die Ortskassierer/in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung. Der/die Schriftführer/in sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung der Ortsversammlungen.
- (6) Jeder Vorstandsbeschluss wird durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, jedoch mindestens durch Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern, gefasst.
- (7) Die Ortsversammlung kann Beschlüsse des Ortsvorstandes abändern oder aufheben.
- (8) In den Ortsvorstandssitzungen hat jedes Mitglied des Ortsverbandes Anwesenheits-, Antrags- und Rederecht.

§ 6 Mitgliedschaft; Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) kann jede/r werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Ortsvorstandes über den Aufnahmeantrag.
- (3) Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags ist dem/der Bewerber/in gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung kann der/die Bewerber/in bei der nächsten Ortsversammlung Einspruch einlegen. Die Ortsversammlung entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung bzw. Satzungsneuentwürfe müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der beschlussfassenden Ortsversammlung schriftlich vorliegen.
- (2) Beschlussfassung über die Satzung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein.
- (3) Über Satzungsfragen kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag der Ortsversammlung. Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Urabstimmung beteiligen muss.

§ 8 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Satzungen des Kreisverbandes München-Land, des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Ortsversammlung am 24. November 2014 beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27. Februar 1997 außer Kraft.